



SATZUNG

über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung)

Die Gemeinde Gilching – Landkreis Starnberg, Regierungsbezirk Oberbayern – erlässt gemäß Art. 91 Abs. 2 Nr. 6 und 89 Abs. 1 Nr. 17 Bayerische Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung (einschl. Anlage).

I. Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Baurechtssatzungen

1. Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Gilching.
2. Sie gilt in Gebieten mit rechtsverbindlichen baurechtlichen Satzungen wie z.B. Bebauungsplänen nach § 30 BauGB oder Satzungen nach §§ 34 bzw. 35 BauGB nur dann, wenn dies darin ausdrücklich geregelt ist.
3. Abstellplätze im Sinne vorliegender Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

II. Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung der Abstellplätze

Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

III. Abstellplatzbedarf

Die Ermittlung des Abstellplatzbedarfes richtet sich nach den Richtzahlen in der beiliegenden Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

IV. Anordnung, Gestaltung und Ausstattung der Abstellplätze

1. Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten; sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
2. Abstellplätze sollen in der Nähe des Eingangsbereiches der Anlage angeordnet werden und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein.
3. Bei der Realisierung von Mehrfamilienhäusern mit mehr als fünf Wohnungen sind zwingend umschlossene und abschließbare Räume zum Einstellen von Fahrrädern in ausreichender Größe bereitzustellen.
4. Bei ebenerdiger Aufstellung ist pro Abstellplatz eine Mindestfläche von 0,70 m Breite x 1,90 m Länge einzuhalten. Bei höhenversetzter Anordnung gilt eine Mindestbreite von 0,50 m.

5. Abstellplätze sind so anzulegen, dass sie jederzeit über eine ausreichende Bewegungsfläche zugänglich sind. Als Richtwert gilt eine Tiefe von 1,80 m.
6. Allgemein zugängliche Abstellplätze sind mit stabilen Fahrradständern auszustatten, die Standsicherheit für die Fahrräder gewährleisten.
7. Der Boden im Freien angeordneter und nicht überdachter Abstellplätze ist so auszubilden, dass keine Versiegelung eintritt.

V. Vollzugsmaßgaben

1. Die Richtzahlen in der Anlage entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf.
Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Abstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall – unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Abstellplatzbedarf – zu ermitteln.
2. Bei der Abstellplatzberechnung sind angefangene Bemessungseinheiten als volle Einheiten zu rechnen.
3. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Abstellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln, sofern die Benutzung nicht ausschließlich durch ein- und denselben Personenkreis erfolgt.
4. Abstellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
5. Mehrfamilienhäuser sind Gebäude mit mehr als zwei voneinander abgeschlossenen Wohnungen (gilt auch bei Gebäuden mit Mischnutzungen, z.B. zusammen mit Gewerbe).
Von einer ausreichenden Größe i.S.v. Ziffer IV Nr. 3 ist regelmäßig dann auszugehen, wenn mindestens 50 v.H. der für die Wohnungen insgesamt nachzuweisenden Abstellplätze in innenliegenden und abschließbaren Räumen hergestellt werden.
6. Soweit in vorliegender Satzung nichts Anderes geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gem. Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern II bis IV zuwiderhandelt.

Anlage

Richtzahlen für den Abstellplatzbedarf (Tabelle)

Fassung: 24.04.2007

Gilching, den 15. Mai 2007

gez.

Siegel

Thomas Reich
1. Bürgermeister